

WIR ENTWICKELN DEN BERUF



JAHRE

BUNDESVERBAND
DEUTSCHER PATHOLOGEN e. V.
1921 – 2021



DEUTSCHE
GESELLSCHAFT FÜR
PATHOLOGIE E.V.
Seit 1897 – dem Leben verpflichtet



Prof. Dr. med.
Karl-Friedrich Bürrig
Präsident

Prof. Dr. med.
Till Acker
Vorsitzender

Prof. Dr. med.
Gustavo Baretton
Vorsitzender

07.04.2021 AI/MN

Stellungnahme zum Änderungsantrag 3 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG)

Die unterzeichnenden Organisationen vertreten das Fachgebiet Pathologie und damit PathologInnen und NeuropathologInnen, die mehr als 90 % der genomischen Diagnostik von Tumorerkrankungen erbringen. Wir nehmen im folgenden Stellung zu dem geplanten neuen § 64d des SGB V. Wir begrüßen die Intention der Stärkung der Versorgung von PatientInnen mit seltenen und onkologischen Erkrankungen und das Ziel einer einheitlichen Datenbank. Der ÄA wird aber dieser Zielsetzung in seiner jetzigen Fassung nicht gerecht werden können:

Ausweislich der Überschrift des neuen § 64d SGB V ist die Schaffung eines „Modellvorhabens zur umfassenden Diagnostik und Therapiefindung mittels Genomsequenzierung bei seltenen und onkologischen Erkrankungen“ (Hervorhebung d. Verf.) geplant. Die gewünschte umfassende Diagnostik insbesondere bei onkologischen Erkrankungen ist nur durch die Fachgruppe Pathologie mit den PathologInnen und NeuropathologInnen zu leisten. Sie sind jedoch als sonstige Leistungserbringer in der bisherigen Fassung des § 64d nicht als Partner mit einbezogen. Die Umsetzung des Modellvorhabens ist nicht denk- und realisierbar ohne diejenigen, die die Hauptversorgung mit genomischer Diagnostik erbringen, im Projekt genomDE prominent vertreten und mit großen wissenschaftlichen und versorgenden Netzwerken bzw. Verbänden (i.e. ZPM und nNGM) in der personalisierten Medizin tätig sind.

Die Daten aus diesen Versorgungsbereichen werden ohne die nachfolgend vorgeschlagene Änderung nicht zur Verfügung stehen und damit wird das Modellvorhaben scheitern. **Die derzeitige Versorgungssituation führt zwingend zu dem folgenden Änderungsbedarf:**

Die Leistungserbringer aus dem Fachgebiet Pathologie sind in Absatz 3 Satz 1 unter den sonstigen ärztlichen Leistungserbringern aufzunehmen.

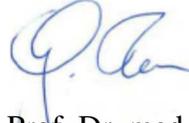
Darüber hinaus lehnen wir die Entscheidungswege der

- Teilnehmerauswahl nach Abs. 4 und der
- Vertragsfindung nach Abs. 1 und 8

ab. Sie sind außerhalb jeglicher Übung in der Selbstverwaltung. Die Einseitigkeit der nicht anfechtbaren Entscheidungsbefugnis des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen findet keine Korrektive in den Selbstverwaltungspartnern. Damit gerät auch das Ergebnis des Modellversuchs in die Gefahr der für die Versorgung nicht brauchbaren Einseitigkeit. Wir fordern die Rückkehr zu den bewährten Verfahren der Konsensfindung im SGB V.



Prof. Dr. med. Karl-Friedrich Bürrig
Präsident
Bundesverband Deutscher Pathologen e.V.



Prof. Dr. med. Gustavo Baretton
Vorsitzender
Deutsche Gesellschaft für Pathologie e.V.



Prof. Dr. med. Till Acker
Vorsitzender
Deutsche Gesellschaft für Neuropathologie und Neuroanatomie e.V.